



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Büsingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. April 2010 (GBL. S. 333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am 05.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Einsätze

1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Büsingen erhalten auf Antrag die durch den Einsatz verursachten notwendigen Auslagen sowie für die Dauer des Einsatzes den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG).

2) Nach Vorlage einer schriftlichen Abtretungserklärung wird der Ersatz für den Verdienstaussfall statt an den Angehörigen an den Arbeitgeber des Feuerwehrangehörigen gezahlt.

3) Für den Verdienstaussfall von selbständig und freiberuflich tätigen ehrenamtlichen Angehörigen erfolgt eine pauschale Abrechnung von 50,-- CHF / Stunde ohne Berücksichtigung von evtl. eingebrachten Maschinen.

4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Büsingen werden nach den folgenden Schlüsseln vergütet:

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| a) Einsatz | CHF 20,00 / Einsatz * |
| b) Arbeitseinsatz | CHF 12,50 / Stunde |

* bis max. 4 Stunden Einsatzdauer am Stück, anschliessend wird pro Stunde wie ein Arbeitseinsatz verrechnet.

5) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum vom Kommandanten festgelegten Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

Ebenfalls werden die Einsatzform und damit der Schlüssel für die Vergütung des Einsatzes, durch den Kommandanten festgelegt.

§ 2 Entschädigung für Übungsdienste

Übungsdienste am Standort in Büsingen werden mit CHF 20,00/Übungsdienst* bis max. 2 Stunden Dauer je Feuerwehrangehörigen vergütet. Bei Übungsdiensten die zeitlich über 2 Stunden dauern, kann ein weiterer Übungsdienst bei der Vergütung eingerechnet werden.

* ein normaler Übungsdienst wird mit 1.5 Stunden Dauer angesetzt.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Aus- und Fortbildungslehrgänge werden mit CHF 12,50/Stunde je Feuerwehrangehörigen vergütet. Mögliche Zeiten für An-/Rückreisen werden ebenfalls mit CHF 12,50/Stunde je Feuerwehrangehörigen vergütet.

An- und Rückfahrten zu Ausbildungen mit dem privaten PKW werden mit CHF 0,70/Kilometer dem PKW Besitzer vergütet, sofern diese nicht bereits durch den Ausrichter vergütet werden (auch wenn der CHF/Kilometer Satz geringer ist).

An- und Rückfahrten zu Ausbildungen mit dem Öffentlichen Verkehr (wie Bus/Bahn) werden gegen das Original Billet/Ticket über die Gemeinde vergütet, sofern diese nicht bereits durch den Ausrichter vergütet werden.

§ 4 Entschädigung bei Sicherheitswachdiensten

Sicherheitswachdienste oder Unterstützungen von Festen werden nach Aufwand analog Arbeitseinsätze mit CHF 12,50/Stunde je Feuerwehrangehörigen vergütet.

Die Berechnung der Zeit ist für die Dauer der Veranstaltung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf Halbestunden aufgerundet.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftszeiten

Für die vom Kommandanten angeordneten Bereitschaftszeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung in Höhe von CHF 3,00/Stunde.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

1) Zusätzliche Zeitaufwände, die für die Feuerwehr Büsingen geleistet werden, werden mit CHF 12,50/Stunde vergütet. Darunter fallen alle zeitlichen Aufwände, welche ausserhalb des eigenen Haushalts geleistet werden: wie z.B. Materiallieferungen entgegennehmen, Übungen vorbereiten, Gerätepflege, Teilnahme an Sitzungen und offizielle Konferenzen,

Diese zusätzlichen Zeiten müssen dokumentiert werden.

Ausgenommen sind häusliche Büroaufgaben und rein gesellschaftliche Events (z.B. Einladungen als Ehrengast bzw. Feuerwehrfeste).

2) Den Angehörigen der Feuerwehr Büsingen übertragene Aufgaben, die nicht unter § 2 Feuerwehrgesetz fallen, werden wie Arbeitseinsätze vergütet – wie z.B. Kinderferienprogramm durchführen.

Diese zusätzlichen Zeiten müssen dokumentiert werden.

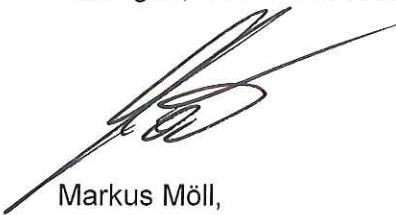
3) Weitere fixe Entschädigungen pro Monat werden nicht vergütet, sondern sind in den vorangehenden Entschädigungen berücksichtigt bzw. sind Bestandteil des Ehrenamtes.

4) Kosten für Büromaterial, welches für Feuerwehraufgaben eingesetzt wird, kann gegen Vorlage der Rechnungen bei der Gemeinde erstattet werden. Auf Anfrage kann Büromaterial auch direkt über die Gemeinde bezogen/bestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten mögliche vorher erstellte Beschreibungen/Dokumente über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Büsingen außer Kraft.

Büsingen, den 06.03.2020



Markus Möll,
Bürgermeister

Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht am:

- 2. APR 2020

abgenommen am:

16. APR 2020